

## 6. Juristische Personen und Verfahrensgrundrechte

Unabhängig davon, ob eine juristische Person privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich verfasst ist, kann sie jedenfalls im Verfassungsbeschwerdeverfahren eine Verletzung grundrechtlicher Verfahrensgarantien, die namentlich durch Art. 6 EMRK ihre gemeineuropäische Ausprägung erfahren haben, geltend machen.<sup>136</sup> Für die Gemeinden hat der Staatsgerichtshof dies ausdrücklich anerkannt.<sup>137</sup> Doch wird man den Kreis der Grundrechtsträger weiter ziehen müssen; denn innerprozessuale Waffengleichheit gehört zu den Zentralelementen der Rechtsstaatlichkeit.<sup>138</sup>

52

Die auf den Prozess bezogenen rechtsstaatlichen Grundsätze müssen für alle der staatlichen Justizgewalt unterworfenen Verfahrensbeteiligten gelten, die nach Massgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen parteifähig sind und von den Gerichtsverfahren unmittelbar betroffen werden.<sup>139</sup> Somit können sich auch juristische Personen des öffentlichen Rechts und auch ausländische juristische Personen<sup>140</sup> auf die verfassungsrechtlichen Gebote der Fairness, der Gleichbehandlung, des rechtlichen Gehörs und des gesetzlichen Richters berufen.<sup>141</sup>

53

---

136 Siehe dazu Höfling, Grundrechtsordnung, S. 68; ders., Verfassungsbeschwerde, S. 93 f.

137 Siehe StGH 1985/14, Erw. 10, LES 1987, S. 36 (40); ebenso StGH 1998/55, nicht veröffentlichte Entscheidung vom 23.11.1998, S. 9.

138 Siehe dazu aus deutscher Sicht etwa Dreier, zu Art. 19 Abs. 3, Rz. 39, in: ders., Grundgesetz; Sachs, zu Art. 19 Rz. 39, in: ders., Grundgesetz Kommentar; ablehnende Stellungnahme aber in StGH 2005/44, Erw. 3.2.

139 Für Deutschland siehe etwa BVerfGE 3, 359 (363); 12, 6 (8); 21, 362 (373); ferner Dreier, zu Art. 19 Abs. 3 Rz. 39, in: ders., Grundgesetz.

140 Siehe auch BVerfGE 18, 441 (447); 64, 1 (11).

141 Für die Schweiz vgl. etwa Weber-Dürler, Grundrechte, Rz. 28 ff. insbesondere unter Bezug auf die Judikatur des Bundesgerichts zu Art. 4 aBV; siehe ferner Höfling, Grundrechtsordnung, S. 232 (241, 248) mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs; zum Anspruch auf effektiven Rechtsschutz siehe StGH 2001/26, Erw. 3.